

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#)

Entgelt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für Liegen, Umschlag und Lagerung in bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung

vom 31. März 2021

Entgeltbedingungen für die Hafennutzung

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Arten der Entgelte

§ 3 Berechnungsgrundlagen

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

§ 6 Pauschalen

§ 7 Anmeldung

§ 8 Schlussbestimmungen

Anlagen

Stand: 01. Januar 2024

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 1

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Entgelt für die Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Uferflächen zum Liegen, zu Umschlags- oder Lagerzwecken gelten in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung

- a. im Binnenhafen Kiel-Holtenau (zwischen den Schleusen und NOK-km 96,75) und den Liegestellen Kiel-Holtenau,
- b. im Binnenhafen Brunsbüttel (zwischen den Schleusen und NOK-km 5,27) und der Sportbootliegestelle Brunsbüttel,
- c. im Hafen Hörnum,
- d. an den Lösch- und Ladeplätzen im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau und im Außenhafen Holtenau,
- e. am Eider-Sperrwerk,
- f. an der Eiderkaje in Tönning,
- g. auf Borkum,
- h. auf Helgoland und
- i. im Seezeichenhafen Wittdün.

(2) Dieses Entgelt fällt nicht an, soweit Entgelte aufgrund von besonderen Nutzungs-, Miet- oder Pachtverträgen erhoben werden.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 2

§ 2 Arten der Entgelte

Nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 werden erhoben:

1. Liegegeld,
2. Kaigeld für alle über die bundeseigenen Kai- oder Brückenanlagen an oder von Bord gehenden Fahrgäste von Fahrgastschiffen und sonstigen Fahrzeugen, die gegen Entgelt Personenbeförderung durchführen, sowie für die über diese Anlagen umgeschlagenen Güter,
3. Überladegeld für alle ohne Benutzung der bundeseigenen Kai- und Brückenanlagen an oder von Bord gehenden Fahrgäste von Fahrgastschiffen und sonstigen Fahrzeugen, die gegen Entgelt Personenbeförderung durchführen, sowie für alle ohne Benutzung dieser Anlagen umgeschlagenen Güter,
4. Lagergeld für das Lagern von Gütern (einschließlich Paletten und Leergut) und Ballaststoffen auf den bundeseigenen Kai- und Brückenanlagen.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 3

§ 3 Berechnungsgrundlagen

(1) Grundlage für die Entgeltberechnung ist bei Wasserfahrzeugen, die gegen Entgelt Personenbeförderung durchführen, die Zahl der zugelassenen Fahrgäste. Bei anderen Wasserfahrzeugen sind als Bemessungseinheit (**BE**) zugrunde zu legen:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (**BRZ**) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
2. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
3. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Kubikmeter;
4. bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, das nach der Formel Länge **zdl** x Breite x Tiefgang berechnete Volumen in Kubikmeter;
5. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten BE aller Fahrzeuge;
6.
 - a. bei Fischereifahrzeugen,
 - b. bei Sportbooten, Vergnügungsfahrzeugen wie Kähnen, Jollen und sonstigen kleinen Wasserfahrzeugen, für die kein Schiffsmessbrief oder Eichschein ausgestellt ist,

die Länge in Metern über alles.

(2) Die belegte Lagerfläche in Quadratmeter wird durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite errechnet.

(3) Angefangene BE werden auf volle Einheiten aufgerundet.

(4) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Sicherung der Stabilität von Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät oder Schwimmkörpern dienen.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 4

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

(1) Die Entgelte werden durch das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erhoben. Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden auf volle zehn Cent aufgerundet. Die Entgelte sind sofort fällig.

(2) Für Entgelte, die für Wasserfahrzeuge, schwimmendes Gerät oder Schwimmkörper zu zahlen sind, sind Eigentümer und Benutzer Gesamtschuldner.

Für Entgelte, die für die Lagerung und den Umschlag von Gütern zu zahlen sind, sind Eigentümer sowie Verlader oder Empfänger Gesamtschuldner.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 5

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Entgelte werden nicht erhoben

1.
 - a. für Wasserfahrzeuge, schwimmendes Arbeitsgerät und Schwimmkörper des Bundes oder der Länder, die zur Kontrolle oder zur Unterhaltung der Strom-, Kanal- oder Hafenanlagen eingesetzt sind,
 - b. für Wasserfahrzeuge, schwimmendes Arbeitsgerät und Schwimmkörper privater Unternehmer, die im Auftrag der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Unterhaltungs- und Bauarbeiten durchführen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt darüber eine Bescheinigung des Auftraggebers vorlegen und
 - c. für Wasserfahrzeuge privater Unternehmer, die im Auftrag der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Notschleppaufgaben wahrnehmen.
2. für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
3. für Fahrzeuge des Landes, der Bundeswehr, der Bundespolizei, für Zoll-, Lotsen-, Feuerlösch-, Rettungs- sowie Fischereiaufsichtsfahrzeuge,
4. für Boote der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge, wenn für sie keine Sonderleistungen in Anspruch genommen werden und sie nicht zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden,
5. für den Umschlag und die Lagerung von Gütern, die zum Ressortvermögen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Finanzen oder zum Verwaltungsvermögen der Wasserwirtschaftsverwaltung eines Landes gehören,
6. für den Umschlag und die Lagerung von Gütern, die im unmittelbaren Auftrag der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserwirtschaftsverwaltung eines Landes befördert werden,
7. für Fahrzeuge der gewerblichen Schifffahrt in einem Hafen am Nord-Ostsee-Kanal, sofern die Wasser- oder Uferfläche ausschließlich zur Übernahme von Treibstoff oder Proviant, zur Abgabe von Slop oder zur Durchführung von Reparaturen benutzt wird und diese Benutzung nicht länger als zwölf Stunden dauert.

(2) Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals wird für Fahrgastschiffe im fahrplanmäßigen Einsatz bei kurzfristigem Liegen für das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen das Liegegeld um 2/3 ermäßigt.

(3) Weitere Befreiungen und Ermäßigungen kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Einzelfall zulassen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 6

§ 6 Pauschalen

Pauschalen können mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt für ein bestimmtes Wasserfahrzeug nach Maßgabe der Anlagen vereinbart werden. Dies gilt nicht für Häfen am Nord-Ostsee-Kanal. Eine Anrechnung der vereinbarten Pauschale für den Eigentümer des Fahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug ist möglich, die Pauschale richtet sich nach dem größeren Fahrzeug.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 7

§ 7 Anmeldung

Wer die in § 1 genannten Wasser- und Uferflächen in Anspruch nimmt, hat dies unverzüglich dem Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt mitzuteilen. Dabei sind die für die Entgeltberechnung oder -befreiung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Können Ladungspapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Anzeigepflichtige nach Wahl des Wasserstraßen- und Schiffahrtsamtes diesem entweder Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlages zu gewähren oder diesem das Betreten des Schiffes zur Besichtigung der Ladung durch eine Beauftragung zu gestatten.

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > § 8

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Entgelt gelten ab 01. Mai 2021. Sie treten an die Stelle des Tarifes für Liegen, Umschlag und Lagerung in bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 01. Oktober 2019.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 01. Mai 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Entgeltbedingungen](#) > [Anlagen](#)

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Entgelte für das Wendebecken im Ölhafen Brunsbüttel

Stand: 01. Mai 2021

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Entgeltbedingungen](#) › [Anlagen](#) › [Anlage 1](#)

Anlage 1

A. Liegegeld

(1) Das Liegegeld beträgt

1. für Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge, die Personenbeförderung gegen Entgelt durchführen, unabhängig davon, ob Güter mitgeführt bzw. Personen befördert werden,

a. je zugelassenem Fahrgast und Benutzung bis zu drei Kalendertagen

im **Hafen Helgoland**

- in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober
nach Ablauf einer hafengeldfreien Zeit von 24 Stunden 0,23 €,

- in der übrigen Zeit
nach Ablauf einer hafengeldfreien Zeit von 24 Stunden 0,23 €,

mindestens 17,00 €,

im **Hafen Borkum** 0,43 €

in den **übrigen Häfen** 0,23 €;

b. je zugelassenem Fahrgast und Benutzung pro angefangene 24 Stunden

im **Außenhafen Kiel-Holtenau** 0,23 €

mindestens 27,00 € pro Benutzung;

2. für Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge und Personenfähren, unabhängig davon, ob Güter mitgeführt bzw. Personen befördert werden,

je zugelassenem Fahrgast und Benutzung bis zu drei Kalendertagen

im **Hafen Borkum** 0,43 €,

in den **übrigen Häfen** 0,23 €;

3. für Fracht- und Tankschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren) und sonstige Wasserfahrzeuge - mit Ausnahme der in § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Entgelts genannten - je BE

- in den **Häfen am Nord-Ostsee-Kanal** bei Benutzung für je angefangene 24 Stunden 0,13 €,

- in den **übrigen Häfen** bei Benutzung bis zu drei Kalendertagen 0,40 €.

(2) Das Liegegeld beträgt nach Ablauf einer Liegezeit von drei Kalendertagen bzw. nach 72 Stunden für die Wasserfahrzeuge nach

Absatz 1

je BE oder je zugelassenem Fahrgast und je Kalendertag

in den **Häfen am Nord-Ostsee-Kanal** 0,13 €

in den **übrigen Häfen** 0,40 €.

(3) Für Fischereifahrzeuge beträgt das Liegegeld ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen je angefangene 24 Stunden

bei einer Länge von

Länge	Euro
bis zu 7 m	1,30 €
über 7 m bis zu 10 m	2,00 €
über 10 m bis zu 12 m	2,60 €
über 12 m bis zu 14 m	3,00 €
über 14 m bis zu 16 m	3,20 €
über 16 m bis zu 18 m	4,00 €
über 18 m bis zu 20 m	6,00 €
über 20 m bis zu 26 m	8,00 €
über 26 m bis zu 30 m	12,00 €

(4) Für Wasserfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Entgelts beträgt das Liegegeld ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen

im **Hafen Helgoland** je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

Länge	Euro
bis zu 8 m	6,50 €
über 8 m bis zu 10 m	10,00 €
über 10 m bis zu 14 m	13,00 €
über 14 m bis zu 17 m	15,00 €
über 17 m bis zu 20 m	18,00 €

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich 1,10 €,

in den **übrigen Häfen** je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

Länge	Euro
bis zu 8 m	5,50 €
über 8 m bis zu 10 m	8,00 €
über 10 m bis zu 14 m	10,00 €

Länge	Euro
über 14 m bis zu 17 m	11,00 €
über 17 m bis zu 20 m	14,00 €

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich 1,10 €.

Bei Mehrumpfbooten erhöhen sich diese Beträge jeweils um die Hälfte.

(5) Die Pauschale nach § 6 des Entgelts beträgt

1. für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe für ein Kalenderjahr bis zu jährlich

20 Benutzungen das 15fache,
40 Benutzungen das 30fache,
80 Benutzungen des 45fache
250 Benutzungen das 90fache,
über 250 Benutzungen das 100fache

des Liegegeldes nach Absatz 1,

2. für Fischereifahrzeuge

für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate 20 und für ein Kalenderjahr 60 Tagessätze nach Absatz 3.

B. Kaigeld

Das Kaigeld beträgt

1. je Fahrgast

im **Hafen Helgoland**

- in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober 1,88 €
- in der übrigen Zeit 0,29 €,

im **Außenhafen Kiel-Holtenau** 1,05 €,

in den **übrigen Häfen** 0,30 €,

2. für Güter allgemein je Tonne 0,36 €,

für Dünger, Düngemittel, Futtermittel, Getreide, Heizöl, Heu, Kies, Kartoffeln, Kohlen, Koks, Reet, Salz, Sand, Soda, Steine,
Torf und Zement
je Tonne 0,18 €,

3. für Speisefische, Speisemuscheln, Krabben und Fischmehlrohware je 50 kg Bruttogewicht 0,10 €,

4. für lebendes Vieh je Stück 0,23 €,

5. für Fahrräder, Mopeds, Motorroller und Handkarren je Fahrzeug 0,59 €,

für **Pkw**, Pkw-Anhänger je Fahrzeug 2,36 €

für **Lkw**, Omnibusse je Fahrzeug 5,90 €.

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich 1,10 €.

C. Überladegeld

Das Überladegeld beträgt

1. für Fahrgäste je Person 0,23 €,
 2. für Güter je Tonne 0,97 €.
-

D. Lagergeld

Das Lagergeld beträgt nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Kalendertag

je Quadratmeter der belegten Fläche 0,31 €.

Stand: 01. Mai 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Entgeltbedingungen](#) › [Anlagen](#) › [Anlage 2](#)

Anlage 2 - Entgelte für das Wendebassin im Ölhafen Brunsbüttel

(entsprechend der Hafengebühren in den Häfen Brunsbüttel der Brunsbüttel [Ports GmbH](#), genehmigt durch das Land Schleswig-Holstein)

A. Liegegeld

(1) Das Liegegeld beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für

1. Seeschiffe

a. Öltankschiffe über 700 BRZ und Chemikalienschiffe mit IOPP-Zeugnis **ohne** Doppelhülle und ohne getrennte Wasserballasttanks

mit Ladung 0,326 € / BRZ

in Ballast oder leer 0,235 € / BRZ;

b. Öltankschiffe über 700 BRZ und Chemikalienschiffe mit IOPP-Zeugnis **mit** Doppelhülle und/oder getrennten Wasserballasttanks

mit Ladung 0,279 € / BRZ,

in Ballast oder leer 0,186 € / BRZ;

c. Trockengüterschiffe **bis** 3 500 BRZ und Öltankschiffe bis 700 BRZ

mit Ladung 0,183 € / BRZ,

in Ballast oder leer 0,089 € / BRZ;

d. Trockengüterschiffe **über** 3 500 BRZ, Chemikalienschiffe ohne IOPP-Zeugnis; Gastanker und sonstige Seeschiffe

mit Ladung 0,288 € / BRZ,

in Ballast oder leer 0,195 € / BRZ;

2. Binnenschiffe

mit Ladung 0,172 € / t Tragfähigkeit,

in Ballast oder leer 0,089 € / t Tragfähigkeit;

3. Schlepper und Bergungsfahrzeuge 0,065 € / kW.

Auf Antrag kann für Schlepper oder Bergungsfahrzeuge ein Jahresliegegeld von 1,373 € / kW für ein Kalenderjahr festgesetzt werden.

4. Sonstige Wasserfahrzeuge

mit Ladung 0,288 € / BRZ,

ohne Ladung 0,195 € / BRZ.

(2) Der Ballastsatz ist auch bei beladenen ein- oder ausgehenden Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen Güter im Gewicht von weniger als 1/4 der Ladefähigkeit gelöscht werden oder geladen worden sind.

(3) Nach Ablauf einer Liegezeit von 48 Stunden wird als Liegegeld für jeden folgenden angefangenen Liegetag erhoben

1. bei Seeschiffen und anderen Wasserfahrzeugen 0,222 € / BRZ,

2. bei Binnenschiffen 0,132 € / t Tragfähigkeit.

(4) Für die Zeit des Eisdienstes ist auf das Liegegeld ein Eiszuschlag von 15 vom Hundert zu entrichten.

B. Kaigeld

Das Kaigeld beträgt für jede angefangene Gütertonne (1 000 kg)

für schweres Heizöl und Erdöl 0,266 €

für andere Mineralölerzeugnisse 0,266 €.

Bei Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 vom Hundert der Abgaben nach Satz 1 zu entrichten. Für an Nebenläger des Verladeters ausgehende Mineralöle ermäßigt sich das Kaigeld um 50 vom Hundert.

Stand: 01. Januar 2024